

DSTG NRW | Elisabethstr. 40 | 40217 Düsseldorf |

Herrn
Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans
Finanzministerium NRW
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

09. August 2016

Auswirkungen des § 19 Abs. 6 LBG

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Walter-Borjans,

ich möchte mich im Namen der DSTG-Mitglieder bei Ihnen für die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre zum 01.06.2016 bedanken. Die Aufhebung bedeutet einen wichtigen Schritt hin zu einer leistungsgerechten und motivierenden Besoldung. Die daraus resultierenden Beförderungen wurden von der Verwaltung in einem Kraftakt umgesetzt. Auch dafür möchte ich mich bedanken.

Ein anderes Thema bereitet in der Finanzverwaltung derzeit erhebliche Unruhe. Zum 01.07.2016 ist das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Die DSTG fordert für den Kreis der Beamtinnen und Beamten, die durch die laufenden Klageverfahren trotz vorhandener Stellen nicht befördert werden können, einen Ausgleich der finanziellen Nachteile.

Im Rahmen dieses Gesetzes kam es zur Einfügung des neuen § 19 Abs. 6, mit dem die Grundsätze der Aufstellung von Beförderungslisten neu geregelt wurden. Die Regelung, nach der Frauen in der Beförderungsliste vorzuziehen sind, wenn sie über eine „im wesentlichen gleiche“ Eignung verfügen, hat in vielen Besoldungsgruppen ab A 11 zu schwerwiegenden Veränderungen in den Beförderungslisten der Finanzverwaltung geführt. Teilweise verschiebt sich der zu erwartende Beförderungszeitpunkt für Männer um mehrere Jahre nach hinten.

Die unmittelbar betroffenen Kollegen haben mit Klagen gegen die „Nichtbeförderung“ reagiert. Die DSTG unterstützt diese Klagen bei Mitgliedern im Rahmen des satzungsgemäßen Rechtsschutzes. Auch die weiblichen Beschäftigten sind benachteiligt, weil im Wege der einstweiligen Anordnung alle weiteren Beförderungsmöglichkeiten gesperrt werden. Teilweise ist dies bereits erfolgt.

....

Derzeit ist nicht absehbar, wann die Verwaltungsgerichte oder ggfs. die nachfolgenden Instanzen zu entsprechenden Urteilen kommen werden. Mit mehrjährigen Verfahren ist zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass in der Finanzverwaltung ab A 11 keine Beförderungen mehr erfolgen werden. Mit nicht absehbaren Folgen für den weiteren beruflichen Werdegang und ggfs. für das Ruhegehalt. Insbesondere aber wird es zu erheblichen finanziellen Nachteilen bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten kommen. Und zwar sowohl nach der alten wie nach der neuen Liste. Der unbeabsichtigte Vorteil daraus liegt bei der Landeskasse.

Den Betroffenen wurde im Rahmen eines rechtmäßigen und sachlich fundierten Beurteilungsverfahrens besondere Leistungen bescheinigt und eine Beförderungseignung zuerkannt. Die erforderlichen Planstellen sind in den Fällen, die eigentlich hätten befördert werden sollen, vorhanden und im Budget ausgewiesen. Aus der Sicht der DSTG ist es nicht hinnehmbar, dass die Beamtinnen und Beamten durch ihre Nichtbeförderung letztlich für die Unzulänglichkeiten einer Gesetzgebung in Haftung genommen werden, die bereits im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Landtag NRW am 07.03.2016 absehbar waren.

Die DSTG fordert für den benachteiligten Personenkreis, während der laufenden rechtlichen Überprüfung, einen finanziellen Ausgleich sicherzustellen. Die finanziellen Mittel sind durch die „Nichtbeförderung“ vorhanden und im Budget enthalten. Wie dazu ein Verfahren im Detail aussehen könnte, muss noch geklärt werden.

Aus unserer Sicht scheint ressortintern das Instrument einer Leistungszulage nach der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (LPZVO) vom 10.03.1998 grundsätzlich als geeignet. Die nach § 2 Abs. 1 erforderliche „besondere Leistung“ ergibt sich aus dem Beurteilungsverfahren. Eine aktuelle Leistungsfeststellung i.S.d. § 2 Abs. 4 könnte daran anknüpfen, da es ja aufgrund der Leistungsbeurteilung eben nicht zu einer Beförderung gekommen ist.

Klärungsbedürftig wären Einzelfragen zum § 4 LPZVO, z.B. die maximale Höhe (7 % eines Anfangsgrundgehaltes) bzw. die maximale Zuerkennungsdauer (bisher 1 Jahr). Bei der Zahl der Empfänger sollten keine Probleme entstehen.

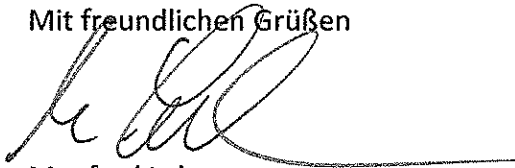
Besonderen Regelungsbedarf sieht die DSTG insbesondere da, wo die Ruhegehaltsfähigkeit der Beförderung in Frage gestellt wird. Es kann und darf nicht richtig sein, dass einzelne Kolleginnen und Kollegen, die ihre Beförderung nicht mehr mit zwei Jahren Abstand zur Regelpensionierung erhalten würden, lebenslang benachteiligt werden. Hier sind weitere Überlegungen, auch zur Vermeidung von Schadenersatzklagen, unvermeidlich.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Walter-Borjans, die besondere Situation macht besondere Entscheidungen erforderlich. Im Landtag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Auffassung vertreten, dass die unterschiedlichen Rechtspositionen zum § 19 Abs. & LBG n.F. gerichtlich geklärt werden sollten. Das ist auf dem Weg. Bis dahin geht es darum, die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger unserer Verwaltung, die ihre Beförderungseignung teils über Jahre nachgewiesen haben, nicht zu benachteiligen.

Wir beabsichtigen, das Schreiben in Kürze in einem Info an die Ortsverbände zu veröffentlichen.

Für Rückfragen und Gespräche zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Lehmann', with a long horizontal line extending to the right.

Manfred Lehmann
Vorsitzender